

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 21
24. Jahrgang
vom 03.08.2010

Inhaltsangabe

65/10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Sportanlagen der Stadt Erfstadt Gebührensatzung Sportanlagen

-40-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

66/10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen) der Stadt Erfstadt

-40-

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € abonniert oder gegen Erstattung der Portokosten einzeln Bezogen werden.

67/10 Bestattungsgarten

-65-

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de**

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.65/10

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Sportanlagen der Stadt Erfstadt Gebührensatzung Sportanlagen

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Erfstadt in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig:

Sport- und Gymnastikhallen

- Dreifach-Halle Sporthalle am Rotbach
- Dreifach-Halle Carl-Schurz-Sporthalle
- Judoraum in der Dreifach-Halle Carl-Schurz-Sporthalle
- Gymnastikraum in der Carl-Schurz-Sporthalle
- Zweifach-Halle Theodor-Heuss-Sporthalle
- Tennishalle Lechenich
- Sporthalle des Gymnasiums Lechenich
- Sporthalle der Theodor-Heuss-Hauptschule (Nordhalle)
- Sporthalle der Gottfried-Kinkel-Realschule
- Gymnastikraum der Gottfried-Kinkel-Realschule
- Kraftraum der Gottfried-Kinkel-Realschule
- Sporthalle der Carl-Schurz-Hauptschule
- Sporthalle der Grundschule Lechenich-Süd
- Sporthalle der Donatus-Grundschule
- Gymnastikraum der Donatus-Grundschule
- Sporthalle der Erich-Kästner-Grundschule
- Sporthalle der Grundschule Gymnich
- Sporthalle der Janusz-Korczak-Grundschule
- Sporthalle der St.-Barbara-Concordia-Grundschule
- Sporthalle der Don-Bosco-Förderschule
- Gymnastikraum der Kindertagesstätte Blessem

Außensportanlagen

- Sportplatz Ahrem
- Sportplatz Blessem
- Sportplatz Bliesheim
- Sportplatz Borr
- Sportplatz Dirmerzheim

- Sportplatz Erp
- Sportplatz Friesheim
- Sportplatz Gymnich
- Sportplatz Herrig
- Sportplatz Kierdorf
- Sportplatz Köttingen
- Sportplatz Lechenich Tennenplatz
- Sportplatz Lechenich Kunstrasenplatz
- Sportplatz Liblar Tennenplatz
- Sportplatz Stadion Liblar Rasenplatz

Bäder

- Lehrschwimmbecken der Janusz-Korczak-Grundschule
- Schwimmhalle des Gymnasiums Lechenich
- Hallenbad Liblar
- Freibad Lechenich

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige Nutzer sind Erststädter Sportvereine, sonstige Erststädter sporttreibende Organisationen, sonstige Vereine und städtische Einrichtungen; nachfolgend Nutzer genannt. Wird eine Leistung für eine der vorgenannten Vereinigungen beantragt, so schuldet auch diese die Gebühr.

(2) Die Nutzungsgebühr für Nutzer entfällt gem. Abs. 3

- für Gruppen, in denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Sport treiben,
- für Sportstättennutzungen, die der Prüfung zur Erlangung des Deutschen Sportabzeichens dienen,
- bei Nutzungen für durch den zuständigen Fachverband angesetzte Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Wettkämpfe. Die veranstaltenden Vereine haben bei der Terminreservierung dem Bürgermeister gegenüber den jeweiligen Status der Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.

(3) Da für Kinder- und Jugendsport sowie für Sportstättennutzungen, die der Prüfung zur Erlangung des Deutschen Sportabzeichens dienen, und für durch den zuständigen Fachverband angesetzte Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Wettkämpfe keine Nutzungsentgelte erhoben werden, ist die Benutzung der Sportstätten von montags bis freitags in der Zeit von 17.30- 20.00 Uhr ohne entsprechende Nachweise pauschal für alle Nutzer gebührenfrei. Für diesen Zeitraum wird die Nutzung entsprechend dem Vorgenannten unwiderlegbar vermutet. Nutzungszeiten ab 20.00 Uhr unterliegen in vollem Umfang der Gebührenpflicht. Die Nutzer organisieren ihren Trainingsbetrieb eigenverantwortlich. Die Sportstätten stehen am Wochenende dem Trainingsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung. Trainingsbetrieb am Samstag ist nur in Ausnahmefällen und nur für Kinder- und Jugendsport nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister möglich. Die gebührenfreie Sportstättennutzung am Wochenende ist grundsätzlich den in Abs. 2 genannten Nutzungen vorbehalten.

(4) Sonstige sportliche Veranstaltungen des Erwachsenensports am Wochenende (z. B. Lehrgänge, Turniere) unterliegen der Gebührenpflicht.

(5) Verpflichtet sich ein Nutzer vertraglich zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an einer Sportstätte, die nachweislich zu Einsparungen innerhalb des städtischen Haushalts führen, so erfolgt ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen. Die Übernahme von Schließdienst führt nicht zu einer Verminderung der jeweiligen Nutzungsgebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr bleibt generell unberührt.

(6) Aufgrund bestehender separater Vereinbarung erhalten einige Sportvereine für die Sportplatzpflege bereits eine Sachkostenerstattung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr bleibt unberührt.

(7) Nutzer - auch mit Schlüsselgewalt – sind nicht berechtigt, Sportstätten außerhalb der ihnen zugewiesenen Trainingszeiten zu nutzen. Zuwiderhandlungen haben den Entzug der Schlüsselgewalt und/oder den Verlust von Trainingszeiten zur Folge.

(8) Auf die im Übrigen geltende Benutzungsordnung für die gedeckten Sportstätten der Stadt Erfstadt in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 3 Gebührenhöhe

Grundsätzlich beträgt die Nutzungsgebühr je Sportstätteneinheit für Vereinigungen, sowie städtische Einrichtungen je Nutzungsstunde (= 60 Minuten) 4,00 € als eine Einheit für jede der unter § 1 genannten Anlagen. Für die Nutzung von Mehrfach-Sporthallen beträgt die Nutzungsgebühr je Hallenteil eine Einheit. Die Abrechnung der Nutzungszeiten für das Hallenbad Liblar und für die Schwimmhalle des Gymnasiums Lechenich erfolgt über die jeweils genutzten Bahnen mit einer halben Einheit; das Springerbecken im Hallenbad Liblar und das Lehrschwimmbecken der Janusz-Korczak-Grundschule werden als jeweils eine Einheit abgerechnet. Bei Mehrfachnutzungen von Sportplätzen wird die Nutzungsgebühr entsprechend dem Nutzungsbereich aufgeteilt.

§ 4 Andere Nutzung

Über Anträge zur anderen Nutzung der Sportstätten entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nicht. Für andere Nutzungen von städtischen Sportanlagen wird – außerhalb dieser Satzung – ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Sportanlagen unterteilt sich in ein Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) und ein Winterhalbjahr (01.10.-31.03.).

Mit Erteilung der Gebührenbescheide werden die Nutzungsgebühren im Voraus fällig. Die jeweils fällige Gebühr ist zum 01.04. und zum 01.10. zu zahlen. Grundlage der Gebührenberechnung sind die Belegungspläne.

(2) Ist eine Sportstätte aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, nicht nutzbar, so entfällt die Nutzungsgebühr.

§ 6 Beitreibung

(1) Rückständige Nutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den Fall, dass bei Vereinen rückständige Nutzungsgebühren zur Beitreibung anstehen, so behält sich der Bürgermeister das Recht vor, dem betreffenden Verein Nutzungszeiten zu entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Sportanlagen der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

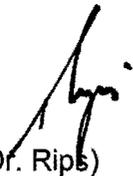
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den  3. AUG. 2010.....



(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.66/10

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen) der Stadt Erfstadt

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Erfstadt in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Benutzung städtischer Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen) ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Sportanlagen.

(2) Für die Berechnung der Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung sowohl pauschale wie auch individuell ermittelte Kostensätze zugrunde gelegt.

§ 2 Nutzerkreis

Die städtischen Räumlichkeiten stehen grundsätzlich jeder Erfstädter Vereinigung zur außerschulischen Benutzung zur Verfügung, die kulturellen, gemeinnützigen und sozialen Zwecken, der außerschulischen Bildungsarbeit oder der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege sowie der Arbeit der politischen Parteien dienen.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Schuldner.

(2) Die Gebührenpflicht besteht für den Tag der Benutzung. Abbau- und Aufräumarbeiten sind unverzüglich nach Beendigung der Benutzung vorzunehmen. Unter der Voraussetzung, dass der nächste Tag kein Schultag ist und kein schulischer, städtischer oder sonstiger Bedarf in der Räumlichkeit ansteht, können die o. g. Nacharbeiten bis spätestens 15.00 Uhr des auf den Benutzungstag folgenden Tages gebührenfrei geleistet werden. Der Benutzer hat dies bei der Antragstellung entsprechend anzugeben.

Beansprucht der Benutzer die Räumlichkeit bereits vor dem Benutzungstag für Proben, den Aufbau bzw. nach der Benutzung für Abbau - und Aufräumarbeiten über 15.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages hinaus, so wird pro Tag eine Bereitstellungsgebühr von 10 % der Raumgebühr gem. § 5 i. V. m § 4 erhoben.

(3) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Benutzung in ordnungsgemäßem, besenreinem Zustand zurückzulassen. Grobe Verschmutzungen sind durch den Benutzer zu beseitigen. Werden nach der Benutzung noch Verschmutzungen festgestellt, die eine

zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für diese Reinigung vom Benutzer nachzuzahlen.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Die Nutzungsgebühr entfällt für Benutzungen in städtischer Trägerschaft, Benutzungen im Auftrag oder auf Einladung der Stadt und der Institutionen, die bestimmte Einrichtungen der Stadt fördern (z. B. Fördervereine). Die Nutzungsgebühr entfällt außerdem bei Benutzungen durch erststädtische Jugendarbeit, bei Benutzungen, die ausschließlich Benefiz Zwecken dienen sowie bei Benutzungen durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Für Veranstaltungen, die von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für Veranstaltungen, die bis zum 31.05.2010 angemeldet waren und bis zum 30.04.2011 durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die nachfolgenden Gebühren werden für Benutzungen vom ortsansässigen Nutzerkreis erhoben:

a) in den Jahren 2010 und 2011

Für Benutzungen der Aulen des Gymnasiums Lechenich und der Gottfried-Kinkel-Realschule Liblar: 0,50 € pro verkaufte Eintrittskarte.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 75,00 € und maximal 250,00 € pro Benutzungstag.

Für Benutzungen der kleinen Aula des Ville-Gymnasiums Liblar und der Aula der Theodor-Heuss-Hauptschule Lechenich: 0,25 € pro verkaufte Eintrittskarte.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 37,50 € und maximal 125,00 € pro Benutzungstag.

ab dem 01.01.2012

Für Benutzungen der Aulen des Gymnasiums Lechenich und der Gottfried-Kinkel-Realschule Liblar: 1,00 € pro verkaufte Eintrittskarte.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 150,00 € und maximal 500,00 € pro Benutzungstag.

Für Benutzungen der kleinen Aula des Ville-Gymnasiums Liblar und der Aula der Theodor-Heuss-Hauptschule Lechenich: 0,50 € pro verkaufte Eintrittskarte.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 75,00 € und maximal 250,00 € pro Benutzungstag.

Die für die Berechnung der Gebührenhöhe notwendigen Angaben reichen die Benutzer bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Benutzung beim Bürgermeister der Stadt Erftstadt ein.

b) ab dem 01.01.2012

für Benutzungen der Ausstellungsräume des Stadthauses in Lechenich:
10,00 €/Tag 50,00 €/Woche

Für die Benutzung aller sonstigen städtischen Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen):

Rathaus, Gr. Sitzungssaal	bis 3 Std. 30,- €/Std.	jede weitere Std. 15,- €
Rathaus, Kl. Sitzungssaal	bis 3 Std. 10,- €/Std.	jede weitere Std. 5,- €
Rathaus, Foyer	bis 3 Std. 10,- €/Std.	jede weitere Std. 5,- €
Rathaus, Sozialraum	bis 3 Std. 10,- €/Std.	jede weitere Std. 5,- €
Schulräume	bis 3 Std. 10,- €/Std.	jede weitere Std. 5,- €
Schulmensen	bis 3 Std. 10,- €/Std.	jede weitere Std. 5,- €

Bei Inanspruchnahme der Mensen ist die Küchenbenutzung ausgeschlossen.

Die Benutzung von Lehrmitteln und Geräten der Schule ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden, bedürfen aber einer gesonderten Genehmigung.

Für jede angefangene Stunde ist die entsprechende Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

Im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig anerkannte Benutzer sind von den unter b) genannten Gebühren befreit. Entsprechende Nachweise sind von den Benutzern unaufgefordert vorzulegen.

(2) Mit den festgesetzten Benutzungsgebühren wird der sich aus der Benutzung ergebende Kostenaufwand abgegolten.

(3) Verpflichtet sich ein Nutzer vertraglich zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Räumlichkeiten im Sinne dieser Satzung, die nachweislich zu Einsparungen innerhalb des städt. Haushalts führen, so erfolgt ein entsprechender finanzieller Ausgleich im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen. Die Übernahme von Schließdienst führt nicht zu einer Verminderung der jeweiligen Nutzungsgebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr bleibt generell unberührt.

§ 6 Antragstellung und Genehmigung

(1) Der Nutzungsantrag ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erftstadt zu stellen. Die Nutzung der Räumlichkeiten kann maximal ein Jahr im Voraus beantragt werden

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden. Die Stadt Erftstadt haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung (Benutzung) behindernde Ereignisse.

(3) Die Genehmigung schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge in der jeweils geltenden Fassung (Versammlungsstätten-Verordnung) zu beachten. Insbesondere bedarf der Verkauf alkoholischer Getränke einer besonderen schriftlichen Genehmigung (Schankerlaubnis).

(4) Die städtischen Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen) können grundsätzlich montags bis sonntags zur Benutzung überlassen werden; in den Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung der Schulen nur in Ausnahmefällen möglich.

(5) Eine Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt nicht, bzw. kann widerrufen werden:

- während der Durchführung von Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
- wenn die Räumlichkeiten für die beantragte Benutzung ungeeignet sind,
- wenn die beabsichtigte Benutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen könnte,
- wenn der Antragsteller rückständige Benutzungsgebühren trotz Mahnung noch nicht bezahlt hat,
- wenn notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- wenn der Antragsteller seinen sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zum wiederholten Male nicht nachgekommen ist.

§ 7 Mehrfachnutzung

(1) Ein Mehrfachnutzungsverhältnis liegt vor, wenn die Raumnutzung mindestens einmal im Monat erfolgt. Für Mehrfachnutzungen stehen nur die allgemeinen Unterrichtsräume der Schulen zur Verfügung. Grundsätzlich sollen Mehrfachnutzungsverhältnisse vertraglich geregelt werden.

(2) Für jede Stunde der mehrfachen Raumnutzung reduziert sich die Gebühr um 50 % der nach § 5 geltenden Gebührenhöhe.

(3) Die Regelungen des § 4 bleiben unberührt.

§ 8 Andere Benutzung

Über Anträge zur anderen Benutzung (insb. durch nicht in Erftstadt ansässige Interessenten und Einzelpersonen) entscheidet der Bürgermeister der Stadt Erftstadt im Einzelfall. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Für die andere Benutzung von städtischen Räumlichkeiten wird – außerhalb dieser Satzung – ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt eines Gebührenbescheids innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist fällig.

(2) Ist eine Räumlichkeit aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, nicht nutzbar, so entfällt die Nutzungsgebühr.

§ 10 Beitreibung

Rückständige Nutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Räumlichkeiten (ohne Sportanlagen) der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den **3. AUG. 2010**



(Dr. Rips)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.67/10

Bestattungsgarten

Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Friedhöfen nicht gerecht. Deshalb soll diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Von daher ist beabsichtigt, im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern besonders gestaltete Grabfelder (Bestattungsgärten) anzubieten. Die Flächen werden entsprechend der genehmigten Planung vom Kooperationspartner auf dessen Kosten hergerichtet. Das anschließende Belegungsrisiko trägt der Kooperationspartner.

Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Kooperationspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts (25 Jahre) abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmte Standards für die Gräberfelder sichergestellt. Die Kooperation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Nutzungsgebühren.

Grundsätzlich können Bestattungsgärten aufgrund der Friedhofsgröße auf den Friedhöfen, Liblar, Lechenich, Gymnich, Bliesheim, Erp, Friesheim und Dirmerzheim eingerichtet werden.

In einer ersten Erprobungsphase beabsichtige ich, zunächst nur Bewerbungen für den Friedhof Liblar anzunehmen. Der zur Verfügung stehende Bereich ist ca. 600 m² groß. Auf dem Friedhof Liblar finden jährlich ca. 150 Beerdigungen statt, davon 65 als Erdgrab und 85 als Urnengrab.

Bedingungen, die Bewerberinnen und Bewerber bei Antragstellung erfüllen und nachweisen müssen:

- Vorlage eines Gestaltungskonzeptes, das durch neue gestalterische Elemente von traditionellen Gestaltungsformen abweicht und sich harmonisch in das Umfeld einpasst
- Benennung der Unternehmen, die nach einer Genehmigung mit dem Ausbau der Fläche beauftragt werden sollen
- Nachweis der Kalkulation der Pflegekosten, bezogen auf die jeweilige Grabart, für die Nutzungszeit von 25 Jahren

- Nachweis der Sicherung der Dauergrabpflegekosten für die Nutzungszeit von 25 Jahren über selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine Treuhandstelle für Dauergrabpflege (kann nachgereicht werden bei Abschluss eines Kooperationsvertrages)
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis über das zur Verfügung stehende Fachpersonal
- Referenzen im Bereich Dauergrabpflege 2007-2010 inkl. Umsatzangaben.

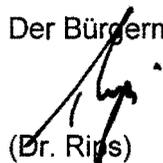
Bei Eingang mehrerer Bewerbungen bis zum **Abgabedatum 23.10.2010**, die die Kriterien vollständig erfüllen, wird eine Bewertung nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Gestaltungskonzept 50 %
- Preiskalkulation 30 %
- Sicherung 10 %
- Referenzen 10 % “

Auskunft erteilt: Frau Kahlenberg, Tel. 02235/409411,
eMail: ute.kahlenberg@erftstadt.de

Erftstadt, 23.07.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Rips)